



Paris, 8. April 2026

POLITISCHE STELLUNGNAHME

zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juli 2025 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008, (EG) Nr. 1223/2009 und (EU) 2019/1009 im Hinblick der Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte, bekannt als „Omnibus VI“, COM(2025) 531 final

- 1) Der Ausschuss für europäische Angelegenheiten des Senats,
- 2) gestützt auf die Artikel 114, 173 und 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- 3) gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, bekannt als „CLP-Verordnung“,
- 4) gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über Kosmetika,
- 5) gestützt auf die Verordnung Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, die Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, die Richtlinie 2000/13/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates, die Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission sowie die Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission,

- 6) gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngemitteln auf dem Markt, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003,
- 7) gestützt auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates COM(2025) 526 final vom 8. Juli 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/2865 hinsichtlich der Anwendungsdaten und der Übergangsbestimmungen,
- 8) gestützt auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates COM(2025) 531 final vom 8. Juli 2025 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008, (EG) Nr. 1223/2009 und (EU) 2019/1009 im Hinblick der Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte, genannt „Omnibus VI“,
- 9) gestützt auf die Anhänge 1 bis 4 des oben genannten Verordnungsvorschlags,
- 10) gestützt auf das Mandat des Rates der Europäischen Union für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament Nr. 15001/25 vom 6. November 2025,
- 11) gestützt auf das Arbeitsdokument der Europäischen Kommission SWD (2025) 531 zu den Verordnungsvorschlägen COM (2025) 531 final und COM (2025) 526 final,
- 12) gestützt auf das Arbeitsdokument der Dienststellen der Europäischen Kommission vom 3. November 2021 „Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung“, SWD (2021) 305 final,
- 13) gestützt auf den Bericht von Herrn Enrico Letta über den Binnenmarkt mit dem Titel „Viel mehr als ein Markt“ (*„Much more than a market – Speed, Security, Solidarity – Empowering the Single Market to deliver a sustainable future and prosperity for all EU citizens“*) vom 17. April 2024,
- 14) gestützt auf den Bericht von Herrn Mario Draghi, „Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit“, veröffentlicht am 9. September 2024,
- 15) gestützt auf die Mitteilung der Europäischen Kommission COM(2025) 500 final vom 21. Mai 2025, „Der Binnenmarkt: Unser europäischer Binnenmarkt in einer

unsicheren Welt – Strategie für einen einfacheren, einheitlicheren und robusteren Binnenmarkt“,

- 16) gestützt auf die Mitteilung der Europäischen Kommission COM(2025) 530 final vom 8. Juli 2025, „Aktionsplan für die chemische Industrie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Modernisierung des chemischen Sektors der EU“,
- 17) gestützt auf die Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Arbeitsprogramm der Kommission für 2026. Europa wird unabhängig“ vom 21. Oktober 2025, COM(2025) 870 final,
- 18) gestützt auf den Bericht der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über „Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung“ vom 21. Oktober 2025, COM(2025) 871 final,
- 19) gestützt auf die europäische Entschließung des Senats Nr. 42 (2025-2026) vom 23. Januar 2026 zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2026,
- 20) gestützt auf die Empfehlung des EU-Bürgerbeauftragten vom 25. November 2025 zur Einhaltung der Grundsätze der „besseren Rechtsetzung“ und anderer Verfahrensvorschriften durch die Europäische Kommission bei der Ausarbeitung von Legislativvorschlägen, die sie als dringlich erachtet hat, sowie auf seine am 9. März 2026 veröffentlichte Entscheidung „hinsichtlich der Art und Weise, wie die Europäische Kommission einen Legislativvorschlag zur Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkteausgearbeitet hat“,
- 21) gestützt auf den Bericht der Vereinigung Générations futures „Mit dem Omnibus VI bringt die EU die Gesundheit ins Wanken“ vom Januar 2026,
- 22) gestützt auf die „Erklärung von Antwerpen (...) für eine starke europäische Industrie“, veröffentlicht vom Europäischen Rat der chemischen Industrie (Cefic) am 11. Februar 2026,
- 23) gestützt auf die Erklärung „Schutz an erster Stelle: Die Führungsrolle der EU bei der Bereitstellung sicherer Chemikalien mit hohem Gesundheits- und Umweltschutz“, veröffentlicht am 19. Februar 2026 von 36 europäischen Nichtregierungsorganisationen,
- 24) in der Erwägung, dass das Hauptziel der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 darin besteht, ein hohes Schutzniveau für Verbraucher, einschließlich der am stärksten

gefährdeten Bevölkerungsgruppen, und gewerbliche Anwender gegenüber potenziell gefährlichen Stoffen zu gewährleisten;

- 25) In Anbetracht dessen, dass die chemische Industrie als viertgrößter Fertigungssektor der EU mit 29.000 Unternehmen, die 1,2 Millionen direkte Arbeitsplätze bieten und 19 Millionen Arbeitsplätze in den Lieferketten sichern, eine zentrale Rolle bei der Herstellung von Grundstoffen spielt, die für Schlüsselbranchen wie das Gesundheitswesen, der Lebensmittelindustrie, der Automobilindustrie und der grünen Industrien;
- 26) in der Erwägung, dass sie mit einer beispiellosen strukturellen Krise, steigenden Energiekosten und aggressivem internationalem Wettbewerb, insbesondere aus China und den Vereinigten Staaten, konfrontiert ist, was eine starke europäische Mobilisierung erfordert, um diesen strategischen Sektor zu erhalten;
- 27) In Anbetracht dessen, dass angesichts der zunehmenden Schließungen von Industriestandorten und des daraus resultierenden Rückgangs der europäischen Produktionskapazität die Aufrechterhaltung der chemischen Produktion in Europa eine wirtschaftliche, soziale und strategische Notwendigkeit darstellt;
- 28) In der Erwägung, dass die französische Kosmetikindustrie mit einem Marktanteil von 15 % weiterhin weltweit führend ist und den zweitgrößten Beitrag zur französischen Handelsbilanz leistet; sie stellt 300 000 Arbeitsplätze in Frankreich von insgesamt 3,2 Millionen Arbeitsplätzen auf europäischer Ebene, verteilt auf die verschiedenen Regionen, und stärkt so das lokale Wirtschaftsgefüge durch ein Netzwerk von 9 000 kleinen und mittleren Unternehmen (KMU);
- 29) in der Erwägung, dass Düngemittel, die einem intensiven internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, für die landwirtschaftliche und ernährungsspezifische Souveränität Europas von zentraler Bedeutung sind;
- 30) In Anbetracht des potenziellen Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die als krebserzeugend, erbgutverändernd und fortpflanzungsgefährdend (CMR) eingestuft sind, sowie von Mikroorganismen, die Risiken für die Umwelt, die Gesundheit von Menschen und Tieren gefährden können und die nicht für den Einsatz in Kontakt mit Pflanzen, die für die menschliche Ernährung oder als Futtermittel bestimmt sind, oder mit dem Boden geeignet sind;
- 31) in der Erwägung, dass die Unbedenklichkeit von Düngemitteln einer unabhängigen Kontrolle unterzogen werden muss, damit ihre Verwendung kein inakzeptables Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellt;
- 32) in der Erwägung, dass Nanomaterialien weiterhin spezifischen Anforderungen an die Sicherheitsbewertung unterliegen und bei Bedarf Gegenstand einer

Stellungnahme des Europäischen Wissenschaftlichen Ausschusses für Verbrauchersicherheit (SCCS) sein können;

- 33) in der Erwägung, dass die Verständlichkeit und Klarheit der für Verbraucher bestimmten Informationen von entscheidender Bedeutung sind;
- 34) In der Erwägung, dass Vorhersehbarkeit für alle Beteiligten von entscheidender Bedeutung ist, um Produktumstellungen geordnet zu gestalten, Verschwendung zu begrenzen, Rechtssicherheit zu wahren und es den Unternehmen zu ermöglichen, ihre Ressourcen auf Innovation, Nachhaltigkeit und die kontinuierliche Verbesserung der Produkte auszurichten;
- 35) ***In Bezug auf die von der Europäischen Kommission gewählte Methode:***
- 36) Nimmt die Vorlage des Verordnungsvorschlags COM (2025) 531 final durch die Europäische Kommission zur Kenntnis, im Folgenden als „Verordnungsvorschlag“ bezeichnet;
- 37) unterstützt grundsätzlich das Ziel, die Vorschriften, Fristen, Verwaltungslasten und Kosten für die europäischen Bürger und Unternehmen sowie für die Mitgliedstaaten zu verringern;
- 38) stimmt dem allgemeinen Ziel zu, die Anwendung der europäischen Rechtsvorschriften und Regelungen für in Europa hergestellte oder importierte Chemikalien sowie für die europäische Chemieindustrie, die eine strategische Industrie der Union darstellt, zu vereinfachen und zu erleichtern;
- 39) betont, dass es sinnvoll ist, einen allgemeinen Ansatz zu bevorzugen, der sich durch einen technischen, zielgerichteten und pragmatischen Ansatz auszeichnet und darauf abzielt, Vereinfachungen vorzunehmen, ohne die grundlegenden Rechtsakte erneut zu öffnen;
- 40) warnt jedoch vor den Risiken einer Überregulierung, die sich aus neuen Verpflichtungen in anderen europäischen Rechtsakten ergeben könnten und die die erwarteten Vereinfachungsgewinne in der Praxis schmälern oder sogar aufheben würden;
- 41) fordert eine langfristige regulatorische Stabilität und eine bessere Koordinierung der Gesetzgebungszeitpläne der verschiedenen „Omnibus“-Pakete;
- 42) bedauert, dass der Verordnungsvorschlag weder Gegenstand einer eigentlichen öffentlichen Konsultation war – abgesehen von einer gezielten Konsultation, dem sogenannten „Reality Check“ – noch einer echten Folgenabschätzung, abgesehen

von der im Arbeitsdokument der Dienststellen der Europäischen Kommission vorgeschlagenen quantifizierten Bewertung;

- 43) stellt ferner fest, dass die im Vorschlag zur Änderung der Verordnung über kosmetische Mittel (*Cosmetic Products Regulation – CPR*) enthaltene Überarbeitung vor der von der Kommission durchgeführten Bewertung ihrer Umsetzung erfolgt;
- 44) ***Zum allgemeinen Ziel des Verordnungsvorschlags COM(2025) 531 final:***
- 45) erinnert daran, dass der Verordnungsvorschlag Teil des Aktionsplans für die chemische Industrie vom 8. Juli 2025 ist, der aus dem seit dem 25. März 2025 geführten „strategischen Dialog“ zwischen der Europäischen Kommission und Vertretern der Industrie hervorgegangen ist und dessen ausdrückliches Ziel darin besteht, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Chemie angesichts einer strukturellen Krise des Sektors wiederherzustellen;
- 46) stellt fest, dass die Auswirkungen des Vereinfachungsplans, der mit dem Verordnungsvorschlag „Omnibus VI“ einhergeht, vom Cefic auf mehrere hundert Millionen Euro pro Jahr auf europäischer Ebene und von der Europäischen Kommission auf etwa 360 Millionen Euro pro Jahr geschätzt werden, mit erheblichen Auswirkungen auf KMU, die in den betroffenen Sektoren stark vertreten sind;
- 47) fordert, bestimmte Bestimmungen zu bekräftigen oder zu präzisieren, um ein wesentliches Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Gesundheit von Verbrauchern und Betreibern, der Wahrung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit und der Förderung von Innovation in den drei vom Verordnungsvorschlag betroffenen Bereichen zu wahren;
- 48) ***In Bezug auf die Einstufung und Kennzeichnung (CLP-Verordnung):***
- 49) begrüßt die Bestimmungen des Verordnungsvorschlags, die auf eine angemessene Vereinfachung abzielen und gleichzeitig ein angemessenes Schutzniveau für die europäischen Bürger und Verbraucher gewährleisten;
- 50) stellt jedoch fest, dass die Gestaltungsanforderungen der CLP-Verordnung dazu führen können, dass die Etiketten auf Konsumgütern überladen und damit schwer lesbar sind, und dass es wichtig ist, die für ein schnelles Verständnis des Risikos erforderlichen Schlüsselinformationen visuell zu hierarchisieren, insbesondere die Gefahrenpiktogramme und die wesentlichen Sicherheitshinweise;
- 51) stellt fest, dass die CLP-Verordnung in ihrer derzeitigen Fassung den Begriff der Werbung nicht klar definiert, was zu einer weitreichenden Auslegung ihres

Anwendungsbereichs und zur Anforderung führt, eine große Menge an Informationen bereitzustellen, auch in Medien, deren primärer Zweck nicht die vollständige Bereitstellung von vorgeschriebenen Informationen ist;

- 52) fordert eine Folgenabschätzung und eine vorläufige Bewertung der potenziellen Gesundheitsrisiken, der technischen Einschränkungen und der sozioökonomischen Auswirkungen, aufgeschlüsselt nach Volumen (z. B. 10, 20, 30 oder 50 ml), im Falle einer möglichen Ausweitung der Vereinfachung der Kennzeichnung für kleine Behälter mit einem Fassungsvermögen von weniger als 10 ml;
- 53) lehnt eine mögliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der von einer Ausnahmeregelung betroffenen Behälter auf bis zu 75 ml ab, da dies nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit von Kindern haben könnte, da eine große Anzahl von Schulmaterialien, insbesondere Klebestifte, davon betroffen wäre;
- 54) stellt fest, dass die derzeitigen Fristen für die Anpassung der CLP-Verordnung an den technischen Fortschritt zur Aktualisierung der harmonisierten Einstufungen für die gesamte Lieferkette 18 Monate betragen;
- 55) ist daher besorgt über Vorschläge, eine Frist von 18 Monaten auf jedes Glied der Lieferkette anzuwenden, was für einen Inverkehrbringer an dritter Stelle innerhalb dieser Kette zu einer Gesamtfrist von 54 Monaten (viereinhalb Jahren) führen würde, bis die Verbraucher über die Gefahren des Stoffes informiert werden, was übertrieben erscheint;
- 56) schlägt daher vor, eine Frist für die Aktualisierung der harmonisierten Einstufungen im Hinblick auf den technischen Fortschritt von höchstens 12 Monaten für jedes Glied festzulegen;
- 57) empfiehlt, bei den auf Fernabsatz-Websites verfügbaren Informationen nicht danach zu unterscheiden, ob sie sich an Verbraucher oder an Gewerbetreibende richten, damit alle Nutzer das gleiche Bewusstsein für die Gefahren der Stoffe haben;
- 58) fordert, dass in den Verordnungsvorschlag präzise und messbare Vorgaben aufgenommen werden, um eine einheitliche Anwendung der Vorschriften zur Lesbarkeit von Etiketten und eine harmonisierte Kontrolle durch die zuständigen Behörden und Stellen zu gewährleisten, wobei beispielsweise die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 über die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV) als Vorbild dienen sollten;
- 59) warnt vor den Risiken für die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit, die mit dem Verweis auf einen Leitfaden der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA)

verbunden sind, der noch nicht existiert und rechtlich nicht durchsetzbar sein wird;

- 60) Befürwortet die Beibehaltung von Verbraucherinformationen auf einem physischen Träger in Form von Etikettierung und Verpackung, die gegebenenfalls durch einen digitalen Verweis, wie beispielsweise einen QR-Code, ergänzt, jedoch nicht ersetzt werden können;
- 61) ***In Bezug auf die Bestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1229/2009 über kosmetische Mittel:***
- 62) unterstützt uneingeschränkt das in Artikel 2 des Verordnungsvorschlags verfolgte Ziel der Vereinfachung und Klarstellung, um die Wettbewerbsfähigkeit und Autonomie Europas im Kosmetiksektor zu erhalten und die Weiterentwicklung seines anerkannten Know-hows sowie seines Beitrags zu Wachstum, Beschäftigung und internationaler Ausstrahlung der Europäischen Union zu ermöglichen;
- 63) bekräftigt die Ziele der öffentlichen Politik, die darauf abzielen, die Integrität des Binnenmarkts und die Einhaltung einschlägiger Normen zu gewährleisten, wodurch ein hohes Maß an Verbraucherschutz und Produktsicherheit sichergestellt wird;
- 64) begrüßt, dass diese Normen CMR-Stoffe in Kosmetikprodukten grundsätzlich verbieten, gleichzeitig jedoch auf Einzelfallbasis spezifische Verwendungen nach strengen Kriterien zulassen, und dass wissenschaftliche Fortschritte eine Erhöhung der Gesamtzahl der als CMR eingestuften Stoffe ermöglichen;
- 65) erinnert daran, dass der SCCS systematisch die Sicherheit aller kosmetischen Verwendungen bewertet, und zwar in Kombination mit der möglichen Gesamtexposition der Verbraucher gegenüber dem Stoff durch andere Produkte als Kosmetika, beispielsweise Lebensmittel;
- 66) befürwortet die Einführung fester Übergangsfristen, die es der Industrie ermöglichen, die Eliminierung bestimmter verbotener CMR-Stoffe besser zu planen, und gleichzeitig verhindern, dass diese zu lange auf dem Markt verbleiben; befürwortet daher die im Mandat des Rates festgelegten Fristen, d. h. maximal 36 Monate für die Rücknahme von Produkten, die einen CMR-1B- oder CMR-2-Stoff enthalten, vom Markt; fordert hingegen, die Frist für die Rücknahme von Produkten, die einen CMR-Stoff der Kategorie 1A enthalten, vom Markt bei 18 Monaten zu belassen;
- 67) warnt nachdrücklich vor einer Verlängerung dieser Fristen, da dies der Gesundheitssicherheit abträglich wäre, indem es ermöglicht würde, dass

Produkte, die die Verbraucher über einen übermäßig langen Zeitraum CMR-Stoffen aussetzen, auf dem Markt verbleiben;

- 68) warnt vor den Risiken, die eine zu lange Übergangsfrist für die Rücknahme von CMR-Stoffen vom Markt für die Gesundheitssicherheit der Verbraucher mit sich bringen würde;
- 69) betont daher, dass die Rücknahme eines bereits auf dem Markt befindlichen Kosmetikprodukts, das einen CMR-Stoff enthält, innerhalb einer möglichst kurzen Frist erfolgen muss, und schließt sich dem Vorschlag des Mandats des Rates an, der eine Frist von höchstens 12 Monaten nach der Aktualisierung von Anhang II der Kosmetikverordnung in Bezug auf diesen Stoff festlegt;
- 70) ist der Ansicht, dass im Falle einer Ausnahmeregelung für einen neu als CMR eingestuften Stoff diese Frist insgesamt 18 Monate ab dem Inkrafttreten seiner CMR-Einstufung nicht überschreiten darf;
- 71) betont die Notwendigkeit, den Beginn dieser Fristen zu präzisieren und eine Frist für die Einreichung eines Antrags auf Ausnahmeregelung festzulegen, beispielsweise die Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten der delegierten Verordnung der Europäischen Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), mit der ein oder mehrere Stoffe – die gefährlichsten – als „CMR1“ eingestuft werden, um eine Vervielfachung der Fristen zu vermeiden, die sowohl den Zielen des Verbraucherschutzes als auch der Vereinfachung zuwiderlaufen würde;
- 72) ruft zu größter Vorsicht bei der Einführung einer Ausnahme vom Grundsatz des Verbots von CMR-Stoffen in Kosmetika in Abhängigkeit von den Expositionswegen auf und mahnt besondere Wachsamkeit, um die am stärksten gefährdeten Verbraucher, insbesondere Kinder, zu schützen, vor den Risiken, die mit dem versehentlichen Einatmen oder Verschlucken von Produkten verbunden sind, die zur Anwendung auf der Haut bestimmt sind, und die bei der Bewertung durch den SCCS systematisch berücksichtigt werden sollten;
- 73) lehnt die Aufhebung der Verpflichtung zur Vorabmeldung sechs Monate vor dem Inverkehrbringen für Produkte ab, die Nanomaterialien enthalten, die die Gesundheit der Verbraucher beeinträchtigen könnten;
- 74) ist der Ansicht, dass eine systematische Bewertung durch den Wissenschaftlichen Ausschuss für Verbrauchersicherheit erforderlich ist, um ein hohes Sicherheitsniveau bei Kosmetikprodukten zu gewährleisten;

- 75) fordert, dass die erforderlichen Angaben zur Begründung des Fehlens geeigneter Alternativen für den Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Verwendung von CMR-Stoffen¹ klar formuliert werden;
- 76) wünscht, dass die Definition solcher Alternativen nicht zu restriktiv ausfällt, insbesondere um den Ersatz eines problematischen Stoffes nicht unbedingt durch einen einzigen Stoff, sondern durch eine Kombination von Inhaltsstoffen zu ermöglichen, deren Unbedenklichkeit nachgewiesen ist;
- 77) betont, dass eine solche Maßnahme die Industrie dazu anregen würde, Innovationen sowie Forschung und Entwicklung im Bereich nachhaltiger Ersatzprodukte voranzutreiben, um die Sicherheit und den Schutz der Verbraucher kontinuierlich zu verbessern, einer potenziellen Nachfrage gerecht zu werden, die mit zunehmender Marktreife zwangsläufig steigen wird, und so langfristig ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten;
- 78) In Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen der Düngemittelverordnung:**
- 79) erkennt den Nutzen von Maßnahmen zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften und zur Förderung der Digitalisierung des Handels an, die darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu stärken;
- 80) unterstützt daher die Aufhebung der Verpflichtung, für jede Komponentenmaterialkategorie (CMC) einen separaten delegierten Rechtsakt zu erlassen;
- 81) nimmt die Einführung der Verpflichtung zur Übermittlung von Dokumenten zur Konformität von EU-Düngemitteln ausschließlich in digitaler Form zur Kenntnis;
- 82) hält es für unerlässlich, dass diese Vorschläge ausgewogen sind, um die Sicherheit der auf dem europäischen Markt vertriebenen Düngemittel nicht zu gefährden, die naturgemäß in der Umwelt, im Boden oder auf Pflanzen eingesetzt werden, von denen die meisten für die menschliche Ernährung und die Tierfütterung bestimmt sind;
- 83) erinnert daran, dass das derzeitige Verfahren den Hersteller oder Importeur verpflichtet, einen chemischen Stoff bei der ECHA zu registrieren, um nachzuweisen, dass seine Verwendung kein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellt, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH);
- 84) warnt vor den schwerwiegenden Risiken für die Gesundheit und die Umwelt, die mit der im Verordnungsvorschlag COM(2025) 531 final vorgesehenen

Streichung dieser spezifischen Bestimmung zugunsten der „allgemeinen“ Bestimmung der REACH-Verordnung verbunden sind, wonach die Registrierung auf chemische Stoffe in Düngemitteln beschränkt ist, die in der EU in Mengen von mehr als einer Tonne hergestellt oder importiert werden;

- 85) betont die Notwendigkeit einer Bewertung der Wirksamkeit und Unbedenklichkeit jedes Mikroorganismus durch eine unabhängige dritte Stelle vor seiner Zulassung als Bestandteil eines EU-Düngemittels, da diese Mikroorganismen Risiken für die Umwelt sowie für die Gesundheit von Menschen und Tieren darstellen können;
- 86) lehnt daher die Abschaffung dieser Bewertung durch eine unabhängige dritte Stelle ab;
- 87) fordert, dass die Bewertung der Wirksamkeit und der Risiken stets einer kompetenten und von der Düngemittelherstellung unabhängigen Stelle übertragen wird, um jegliches Risiko eines Interessenkonflikts zu vermeiden;
- 88) befürwortet die Ausarbeitung einer europäischen Bewertungs- und Zulassungsmethodik, die es ermöglicht, das Zulassungsverfahren für Mikroorganismen durch die Harmonisierung der Bewertungskriterien auf europäischer Ebene zu beschleunigen.